

S A T Z U N G

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 26. November 1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. November 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Hartheim durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 20. August 1974 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hartheim, den 26. November 1985

(Dilger)
- Bürgermeister -